

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

05.04.2012

Rundschreiben 05/2012

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 1. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

In ihrer Sitzung vom 30. März 2012 hat die AK DWBO folgenden Beschluss gefasst:

Tariferhöhung 2011

1. Einmalzahlung

(1) Vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.12.2011 in einem Dienstverhältnis standen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses noch beschäftigt sind, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 300 EUR brutto zum abrechnungstechnisch schnellstmöglichen Zeitraum.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz

Prokura:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den Betrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2011.

(3) Durch Dienstvereinbarung kann für Diakoniestationen und Einrichtungen mit genehmigter, derzeit laufender Notlagenregelung nach Anlage 17 AVR DWBO vereinbart werden, dass ein in der Dienstvereinbarung festzulegender Teil des Anspruches auf Einmalzahlung oder der gesamte Anspruch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird oder dass ein in der Dienstvereinbarung festzulegender Teil des Anspruches auf Einmalzahlung bzw. der ganze Anspruch nach Abs. 1 und 2 entfällt, wenn die wirtschaftliche Situation der Einrichtung dies nach Überzeugung der Betriebsparteien erforderlich macht. Dieses gilt entsprechend für Einrichtungen, die bei Auszahlung der Einmalzahlung auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation von den Bestimmungen der Anlage 14 Abs. 4 AVR DWBO Gebrauch machen müssten. Es gelten die Nachweispflichten der Anlage 14 Abs.4 und 5 AVR DWBO.

(4) Von der Möglichkeit des Abschlusses dieser Dienstvereinbarung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 AVR DWBO erfüllt sind.

(5) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

2. lineare Anhebung der Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte gemäß Anlage 2 (West) und Anlage 8a werden ab dem 01. Mai 2012 um 2%, ab dem 1. Oktober 2012 um weitere 1,1 % angehoben. Sowohl die davon abgeleiteten Tabellen als auch die Anlagen 9 (West und Ost) werden entsprechend angepasst.

3. Einbeziehung von Plusstunden und Überstunden in Jahressonderzahlung

Anlage 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Jahressonderzahlung errechnet sich aus der Summe der Bezüge gemäß Unterabsatz 3, der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres einschließlich aus gezahlter Plus- und Überstunden, dividiert durch zehn.

Anlage 14 Abs. 2 Satz 2 entfällt.

4. Auszubildende

Auszubildende, die am 31.12.2011 in einem Ausbildungsverhältnis standen und zum Auszahlungszeitpunkt noch beschäftigt sind, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 EUR brutto zum abrechnungstechnisch schnellstmöglichen Zeitraum.

Die Ausbildungsvergütungen der Anlage 10 a (West) erhöhen sich zum 01.09.2012 um 3,1%. Die Anlage 10a (Ost) wird entsprechend angepasst.

Das laufende Schlichtungsverfahren S 02/12 und der dem zu Grunde liegende Antrag A16/11 finden damit ihre Erledigung.

Diese Regelung tritt hinsichtlich des Punktes 3 zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Regelungen der Punkte 1, 2 und 4 treten zum 15.04.2012 in Kraft.

Erläuterungen:

Der Beschluss wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass die Einmalzahlung einen Ausgleich für den Kaufkraftverlust in 2011 darstellen soll; die Einmalzahlung gilt in beiden Bereichen (Ost und West) der AVR DWBO.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Matz
Vorstand